Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (Wehr- und Zivildienstreformgesetz – WZDRG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
1	Änderung des Wehrgesetzes 2001
2	Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014
3	Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001
4	Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001
5	Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002
6	Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Artikel 1
Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr.146/2001, zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 20 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 20a. Grundwehrdienstbeauftragter“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 21:
„§ 21. Milizübungen“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 39 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 39a. Soldatinnenbeauftragte“

4. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 67,69 vH des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 33,84 vH des genannten Referenzbetrages. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.“

5. In § 6 wird Abs. 2 durch folgende Abs. 2 und 2a ersetzt:

„(2) Wehrpflichtige des Reservestandes dürfen ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. Nach Beendigung der Wehrpflicht dürfen Männer ihren zuletzt geführten Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiterführen.

(2a) Frauen außerhalb des Präsenzstandes, die mindestens neun Monate Wehrdienst geleistet haben, führen ihren jeweiligen Dienstgrad

1. bis vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit zu Milizübungen oder
2. längstens bis acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung.

Darüber hinaus dürfen Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung ihren zuletzt geführten Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiterführen.“

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad kann der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, aufschieben.“

7. In § 19 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „im Falle“ *durch die Wortfolge* „zum Zwecke“ *ersetzt.*

8. § 20 lautet:

„**§ 20.** (1) Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen.

(2) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.

(3) Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.“

9. Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

„Grundwehrdienstbeauftragter

§ 20a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der Grundwehrdienst und Wehrdienst als Zeitsoldat leistenden Wehrpflichtigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung einen Grundwehrdienstbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Grundwehrdienstbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über das Wehrsystem sowie über die Pflichten und Rechte von Soldaten aufweisen.

(2) Dem Grundwehrdienstbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihm aus seiner Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Grundwehrdienstbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Ausbildungsvorhaben betreffend den Grundwehrdienst mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.

(4) Der Grundwehrdienstbeauftragte hat dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrats bis Ende März jeden Jahres über seine im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Tätigkeiten zu berichten.“

10. Die Überschrift zu § 21 lautet:

„Milizübungen“

11. In § 21 Abs. 1 lautet der Schlussteil:

„Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.“

12. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, dürfen zur Leistung von weiteren Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Stellungspflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr betreffen. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.“

13. § 21 Abs. 4 entfällt.

14. § 23 lautet:

„**§ 23.** (1) Alle Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, sind unmittelbar im Anschluss an diesen zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat verpflichtet. Sie gelten mit Beginn des Tages, der dem Tag der Entlassung aus dem Grundwehrdienst folgt, als zum Wehrdienst als Zeitsoldat einberufen.

(2) Die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat beträgt

1. einen Monat für alle Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen,
2. drei Monate für jene Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen nach Z 1 nicht vorliegen.

Über die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat sind die Wehrpflichtigen spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zu benachrichtigen.

(3) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 vorliegen, sind zur Leistung von Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen verpflichtet.

(4) Sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, sind Wehrpflichtige mit Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach Abs. 3

1. bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer erstmaligen Heranziehung zu diesen zu informieren und
2. frühestens zwölf Monate nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes erstmalig zu diesen einzuberufen.

(5) Die auf Grund einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach Abs. 3 geleisteten Tage sind auf die Gesamtdauer nach § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils anzurechnen.

(6) Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat anzurechnen.“

15. § 24 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. spätestens vier Wochen

a) vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst oder

b) vor der neuerlichen Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat sowie“

16. § 24 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

„a) Milizübungen oder“

17. In § 28 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat“.

18. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes zum Zwecke der Heranbildung für eine Offiziersfunktion eine Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung absolvieren.“

19. In § 38b werden die Abs. 3 bis 6 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt als vollständig geleisteter Grundwehrdienst, sofern er mindestens in der Dauer nach § 20 Abs. 2 geleistet wurde.

(4) Wehrpflichtige, die vor Ablauf der Dauer nach § 20 Abs. 2 auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

(4a) Wehrdienstleistungen von Wehrpflichtigen im Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat sind auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt als vollständig geleisteter Wehrdienst als Zeitsoldat, sofern diese Zeiten mindestens in der Dauer nach § 23 Abs. 2 Z 2 geleistet wurden.

(4b) Wehrpflichtige, die nach Ablauf des sechsten Monates, jedoch vor Ablauf des neunten Monates auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der nach § 23 Abs. 2 Z 2 noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

(5) Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden. Dies gilt nur, sofern er zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung insgesamt mindestens neun Monate Ausbildungsdienst oder Präsenzdienst als Grundwehrdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat.

(6) Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden

1. § 21 Abs. 3 über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen sowie
2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.“

20. Nach § 39 wird folgender § 39a samt Überschrift eingefügt:

„Soldatinnenbeauftragte

§ 39a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Frauen hat der Bundesminister für Landesverteidigung eine Soldatinnenbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Soldatinnenbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über das Wehrsystem sowie über die Pflichten und Rechte von Soldatinnen aufweisen.

(2) Der Soldatinnenbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihr aus ihrer Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Soldatinnenbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Ausbildungsvorhaben betreffend Soldatinnen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.

(4) Die Soldatinnenbeauftragte hat dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrats bis Ende März jeden Jahres über ihre im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Tätigkeiten zu berichten.“

21. § 45 Abs. 1 Z 2 entfällt.

22. In § 45 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst haben, sofern zwingende militärische Interessen dem nicht entgegenstehen, Anspruch auf sieben Tage Dienstfreistellung. Diese ist vom Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten nach den dienstlichen Erfordernissen grundsätzlich ungeteilt für alle Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst einer Einheit zu gewähren.“

23. In § 45 Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 1 und 3“ *durch die Wortfolge* „Abs. 1, 1a, 3 und 5“ *ersetzt.*

24. In § 56a Abs. 5 entfällt die Wortfolge „den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben und“.

25. In § 60 wird nach Abs. 2t folgender Abs. 2u eingefügt:

„(2u) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und Abs. 2a, § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20, § 20a samt Überschrift, die Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 1 und Abs. 3, § 23, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 38 Abs. 3, § 38b Abs. 3 bis Abs. 6, § 39a samt Überschrift, § 45 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4, § 56a Abs. 5, § 61 Abs. 3 und Abs. 38 und § 66 in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“

26. Dem § 60 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt § 21 Abs. 4 in der Fassung vor dem Wehrdienstreformgesetz, BGBl. I Nr. xxx/20xx, außer Kraft.“

27. § 61 Abs. 3 lautet:

„(3) Bis zur Beendigung der Wehrpflicht nach § 10 sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
   a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
   b) einen Ausbildungsdienst geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 1 verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.“

28. Dem § 61 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) Auf Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission vor dem 1. Jänner 2027 erstmalig mit „Tauglich“ festgestellt wurde, sind § 20, § 21 Abs. 3 und Abs. 4, § 23, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 38 Abs. 3, § 38b Abs. 3 bis Abs. 6, § 45 und § 61 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.“

29. § 66 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für Justiz,“

30. § 66 Z 6 lit. b lautet:

„b) auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,“

31. § 66 Z 9a lautet:

„9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und“

Artikel 2
Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014

Das Heeresdisziplinargesetz 2014, BGBl. I Nr. 2/2014, zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „**1. Abschnitt Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten**“ *durch folgenden Eintrag ersetzt:*

„1. Abschnitt
Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „**2. Abschnitt Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten**“ *durch folgenden Eintrag ersetzt:*

„2. Abschnitt
Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten“

3. § 23 Z 2 lautet:

„2. im Senatsverfahren auch

§ 7 Abs. 1 Z 3	(Befangenheit von Verwaltungsorganen) und
§ 43a	(Verhandlungsschrift).“

4. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Beschwerden gegen die Entscheidung über

1. eine vorläufige Dienstenthebung oder
2. eine Dienstenthebung oder
3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung

haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdevorverfahren gegen solche Bescheide. Über Beschwerden von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht, zu entscheiden.“

5. Die Überschrift des 1. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderen Teils lautet:

„Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten“

6. In § 46 wird vor dem Wort „im“ *die Wortfolge* „den Wehrdienst als Zeitsoldat oder“ *eingefügt und wird das Wort* „diesen“ *durch die Wortfolge* „einen solchen Präsenzdienst“ *ersetzt.*

7. Die Überschrift des 2. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderen Teils lautet:

„Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten“

8. In § 51 wird nach dem Wort „noch“ *die Wortfolge* „den Wehrdienst als Zeitsoldat noch“ *eingefügt und wird das Wort* „diesen“ *durch die Wortfolge* „einen solchen Präsenzdienst“ *ersetzt.*

9. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über eine Person im Ausbildungsdienst ab dem zehnten Monat die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt die bestrafte Person als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.“

10. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Über Beschwerden von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluss an einen solchen Präsenzdienst den Aufschubpräsenzdienst leisten, hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht, zu entscheiden.“

11. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat

1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder,
2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 62 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Über Beschwerden nach Z 1 und 2 hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich zu entscheiden."

12. In § 80 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Beistrich durch das Wort „und" *ersetzt.*

13. § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c entfällt.

14. § 80 Abs. 2 Z 2 lit. d lautet:

„d) für Bestrafte nach lit. a und b, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses."

15. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind anzuwenden

1. während der ersten neun Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst und im Wehrdienst als Zeitsoldat geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen ist, und
2. ab Beginn des zehnten Monates des Ausbildungsdienstes die Bestimmungen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst und nicht Wehrdienst als Zeitsoldat leisten mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe auch die Ausbildungsprämie heranzuziehen ist. Über deren Pflichtverletzungen ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden."

16. § 83 Abs. 3 entfällt.

17. Dem § 89 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 23 Z 2, § 42 Abs. 4, die Überschrift des 1. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderen Teils, § 46, die Überschrift des 2. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderen Teils, § 51, § 54 Abs. 3, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 2, § 80 Abs. 2 Z 2 lit. b und lit. d, § 83 Abs. 1, § 90 Abs. 4 und § 91 in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027; gleichzeitig treten § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c und § 83 Abs. 3 außer Kraft."

18. Dem § 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich einer Pflichtverletzung, die der Soldat vor 1. Jänner 2027 begangen hat, sind § 46, § 51, § 54 Abs. 3, § 80 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 und Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden."

19. § 91 Z 2 lautet:

„2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und"

Artikel 3
Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr.77/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 5:

„§ 5. Grundvergütung und Kaderfunktionsprämie"

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Kalendermonate, in denen Anspruchsberechtigte, die nicht den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen

werden, gebührt an Stelle des Monatsgeldes nach Abs. 1 das Einsatzmonatsgeld. Die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Einsatzmonatsgeldes beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

	Einsatz nach § 2 Abs. 1 WG 2001	
	lit. a	lit. b und c
Dienstgradgruppe		
Rekruten und Chargen	73,74 vH	68,06 vH
Unteroffiziere	89,24 vH	80,98 vH
Offiziere	109,92 vH	99,58 vH

Darüber hinaus gebührt jenen Anspruchsberechtigten, die nicht den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten und die zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen werden, für jeden Kalendermonat dieser Heranziehung das Einsatzmonatsgeld in der halben Höhe des während des Einsatzes gebührenden Betrages. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.“

3. In § 4a Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Funktionsdienste“ *die Wortfolge* „oder Freiwillige Milizarbeit“ *eingefügt.*

4. § 5 samt Überschrift lautet:

„Grundvergütung und Kaderfunktionsprämie

§ 5. (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, gebührt

1. für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von 19,94 vH des Bezugsansatzes und
2. während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 an Stelle der Grundvergütung nach Z 1 eine erhöhte Grundvergütung in der Höhe von 30,95 vH des Bezugsansatzes.

(2) Wehrpflichtigen, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, und

1. sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 2 WG 2001 gemeldet haben oder
2. eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Z 1 WG 2001 erhalten haben,

gebührt während des Grundwehrdienstes und des Wehrdienstes als Zeitsoldat für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Grundwehrdienstes oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat eine Kaderfunktionsprämie in der Höhe von 7,1 vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die freiwillige Meldung erfolgt, ist dabei einzurechnen.“

5. In § 6 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „und Zeitsoldaten“.

6. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vor Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung vorzeitig, so gilt Folgendes:

1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des neunten Monates einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe der Differenz zwischen der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 und der Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 Z 1 für jede vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in diesen Monaten angefallen ist (Erstattungsbetrag). Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.
2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:

Beendigungszeitpunkt	Höhe des Erstattungsbetrages
nach Ablauf des 9. und bis zum Ablauf des 10. Monates einer Wehrdienstleistung	Betrag nach Z 1 mal 0,75
nach Ablauf des 10. und bis zum Ablauf des 11. Monates einer Wehrdienstleistung	Betrag nach Z 1 mal 0,50
nach Ablauf des 11. und bis zum Ablauf des 12. Monates einer Wehrdienstleistung	Betrag nach Z 1 mal 0,25

3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuss hereinzubringen.“

7. In § 9b wird nach der Wortfolge „die Milizübungen“ *die Wortfolge* „auf Grund freiwilliger Meldung nach § 21 Abs. 2 WG 2001“ *eingefügt.*

8. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes.“

9. § 52 lautet:

„**§ 52.** Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, gebühren die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde. Im Falle eines Aufschubpräsenzdienstes, der im Anschluss an den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet wird, gebührt während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder während der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes neben der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 das Einsatzmonatsgeld nach § 3 Abs. 2.“

10. In § 56 Abs. 4 wird der Ausdruck „bzw.“ *durch das Wort* „oder“ *und die Wortfolge* „der Bundesminister für Landesverteidigung“ *durch die Wortfolge* „das Heerespersonalamt“ *ersetzt.*

11. In § 60 wird nach Abs. 2x folgender Abs. 2y eingefügt:

„(2y) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 1 und Abs. 4, § 9b, § 24 Abs. 4, § 52, § 56 Abs. 4, § 61 Abs. 21 und Abs. 22 sowie § 62, in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“

12. In § 60 wird nach Abs. 4h folgender Abs. 4i eingefügt:

„(4i) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt § 61 Abs. 20 außer Kraft.“

13. § 61 Abs. 20 entfällt.

14. Dem § 61 werden folgende Abs. 21 und 22 angefügt:

„(21) Auf Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission vor dem 1. Jänner 2027 erstmalig mit „Tauglich“ festgestellt wurde, sind § 5 sowie § 6 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

(22) Für vor dem 1. Jänner 2027 geleistete Milizübungen gilt § 9b in der bis 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass Abs. 20 in der bis 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden ist. Für nicht auf Grund freiwilliger Meldung nach § 21 Abs. 2 WG 2001 geleistete Milizübungen endet der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung mit 31. Dezember 2030.“

15. § 62 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Justiz,“

16. § 62 Z 5 und 5a lautet:

„5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und“

Artikel 4
Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

Das Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, zuletzt geändert durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 77/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Gilt ein Soldat aus dem Ausbildungsdienst als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.

(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 23 Abs. 2 Z 2 WG 2001 noch nicht abgelaufen ist.“

2. In § 11 wird nach Abs. 2m folgender Abs. 2n eingefügt:

„(2n) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 13 Z 1 lit b in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“

3. § 13 Z 1 lit. b lautet:

„b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,“

Artikel 5
Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002

Das Militärauszeichnungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 168/2002, zuletzt geändert durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 77/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „Wehrgesetzes“ *die Zahl* „2001“ *eingefügt.*

2. In § 9 Abs. 2 wird im Einleitungsteil der Z 1 vor der Wortfolge „des Ausbildungsdienstes“ *die Wortfolge* „des Wehrdienstes als Zeitsoldat,“ *eingefügt.*

3. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „von sechs Monaten“ *durch die Wortfolge* „nach § 20 Abs. 2 WG 2001“ *ersetzt.*

4. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen erbracht haben

1. im Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von drei Monaten oder
2. in Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen oder
3. im Ausbildungsdienst im Gesamtausmaß von neun Monaten dieses Wehrdienstes.

(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von 90 Tagen geleistet haben.“

5. In § 11 Abs. 1 Z 5 wird nach dem Wort „Zeitsoldat“ *der Klammerausdruck* „(§ 23 des Wehrgesetzes 2001 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2019)“ *eingefügt.*

6. In § 11 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „siebenten Monat“ *durch die Wortfolge* „neunten Monat“ *ersetzt.*

7. In § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „Gesamtdauer von sechs Monaten“ *durch die Wortfolge* „Dauer nach § 20 Abs. 2 WG 2001“ *ersetzt.*

8. Dem § 16 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Auf Personen, deren Eignung zum Wehrdienst vor dem 1. Jänner 2027

1. durch Beschluss der Stellungskommission mit „Tauglich“ oder
2. nach § 38a Abs. 1 WG 2001

festgestellt wurde, sind § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.“

9. In § 18 wird nach Abs. 4i folgender Abs. 4j eingefügt:

„(4j) § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 16 Abs. 13, in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“

Artikel 6
Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert:

*1. **(Verfassungsbestimmung)** In § 1 Abs. 5 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Zur Dauer des Zivildienstes gilt Folgendes:“

*2. **(Verfassungsbestimmung)** Dem § 1 Abs. 5 Z 1 wird folgender Halbsatz angefügt:*

„wird durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung die Unterschreitung von 13.875 Wehrpflichtigen, welche in einem Kalenderjahr den Grundwehrdienst erstmalig angetreten haben, festgestellt, so wird der Zivildienst mit Zuweisungstermin ab dem 1. Jänner des übernächsten Jahres verpflichtend um zwei Monate verlängert;“

*3. **(Verfassungsbestimmung)** Nach § 1 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a angefügt:*

„(5a) **(Verfassungsbestimmung)** Der ordentliche Zivildienst kann auf Antrag des Zivildienstpflichtigen um zwei Monate über die Dauer nach Abs. 5 Z 1 hinaus geleistet werden. Dies gilt nicht für Zivildienstpflichtige, deren ordentlicher Zivildienst sich nach Abs. 5 Z 1 verlängert. Näheres regelt § 7b.“

*4. **(Verfassungsbestimmung)** Dem § 1 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:*

„(6) **(Verfassungsbestimmung)** Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 ist dem Zivildienstpflichtigen auf Antrag vor der Zuweisung die Teilung des elfmonatigen ordentlichen Zivildienstes zu gewähren, wenn der Zivildienstpflichtige die Zustimmung zur Teilung durch die Einrichtung nach § 8 Abs. 3 gleichzeitig mit dem Antrag einbringt. Eine zusätzliche Teilung aufgrund § 7 Abs. 3 ist nicht zulässig.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der ordentliche Zivildienst dauert in diesem Fall im ersten Teil neun Monate und im zweiten Teil zwei Monate. Diese zwei Monate sind als ordentlicher Zivildienst beim selben Träger in derselben Einrichtung zu erbringen. Mit dem Zuweisungsbescheid sind gleichzeitig Zeitpunkt und Dauer der Teilung sowie Beginn und Ende der neuerlichen Zivildienstleistung festzulegen.“

5. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des außerordentlichen Zivildienstes gemäß den §§ 8a, 21 und 21a können Zivildienstleistende insbesondere mit entsprechender beruflicher Qualifikation in Gebieten und bei Unternehmen der Daseinsvorsorge (zB Stromerzeugung, Wasserbereitstellung, Müllabfuhr, Unternehmen der Energieversorgung) von der Zivildienstserviceagentur eingesetzt werden, ohne dass eine Anerkennung als Zivildienstorganisation vorliegt.“

6. Dem § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine dem Wesen des Zivildienstes als Wehrersatzdienst entsprechende Leitung im Sinne der Z 2 liegt vor, wenn zumindest ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung bzw. Einsatzstelle vollzeitbeschäftigt ist und während der Arbeitszeiten der Zivildienstleistenden ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung oder Einsatzstelle beschäftigt ist. Eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Beschäftigung im Sinne der Z 2 liegt vor, wenn der Zivildienstleistende entweder in der Einrichtung tätig ist, der er zugewiesen ist oder in einer einzelnen Einsatzstelle je Arbeitstag tätig ist.“

7. Der letzte Satz des Abs. 5 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Militärkommando (Abs. 2) ist von der Zivildienstserviceagentur nach Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Zivildienstpflicht unter Angabe des Rechtskraftdatums innerhalb von zwei Wochen in Kenntnis zu setzen.“

*8. **(Verfassungsbestimmung)** § 5 Abs. 5 lautet:*

„(5) **(Verfassungsbestimmung**) Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 20 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden."

9. In § 6b Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Ableistung des ordentlichen Zivildienstes" *die Wortfolge* „oder eines Dienstes nach § 12c Abs. 1" *eingefügt.*

10. § 6b Abs. 1 Z 2 entfällt.

11. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „vier Monaten" *durch die Wortfolge* „sechs Monaten"*, die Wortfolge* „zwei Monate" *durch die Wortfolge* „vier Monate" *ersetzt.*

12. In § 7 Abs. 4 wird nach dem Zitat „Der ordentliche Zivildienst ist, von den in" *der Ausdruck* „§ 1 Abs. 6 und 7," *eingefügt.*

*13. **(Verfassungsbestimmung)** Nach § 7 wird folgender § 7b eingefügt:*

„**§ 7b. (Verfassungsbestimmung)** (1) Der Antrag nach § 1 Abs. 5a ist spätestens drei Monate vor Ablauf des ordentlichen Zivildienstes bei der Zivildienstserviceagentur einzubringen und bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers der Einrichtung.

(2) Sofern kein Antrag nach § 7 Abs. 3 vorliegt, ist die verlängerte Dienstzeit in unmittelbarem Anschluss an den ordentlichen Zivildienst, ohne Unterbrechung und bei derselben Einrichtung zu leisten. Sie dient neben den Dienstleistungen nach § 3 insbesondere dem Erhalt und der Erweiterung der vom Zivildienstleistenden erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie seiner Aus- und Fortbildung.

(3) Über den Antrag entscheidet die Zivildienstserviceagentur mit Bescheid. Die verlängerte Dienstzeit ist Teil des ordentlichen Zivildienstes. Wird sie nicht vollständig geleistet, so gilt der ordentliche Zivildienst mit Ablauf der Dauer nach § 1 Abs. 5 Z 1 als geleistet.

(4) Der Zivildienstleistende kann den Antrag nach § 1 Abs. 5a bei der Zivildienstserviceagentur bis zum Beginn der Leistung der verlängerten Dienstzeit bedingungslos schriftlich widerrufen. Der Widerruf tritt mit Ablauf des Tages der Einbringung in Kraft.

(5) Der Zivildienstleistende kann anlasslos die einseitige Kündigung der Leistung der verlängerten Dienstzeit gegenüber der Zivildienstserviceagentur schriftlich aussprechen. Die Kündigung tritt mit Ablauf des Tages der Einbringung in Kraft. Mit Wirksamkeit der Kündigung sind die Dienstpflichten erloschen. Ebenso sind die künftigen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Bundes, des Rechtsträgers und der Einrichtung ab Ablauf des Tages der Einbringung der Kündigung erloschen."

14. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bieten Einrichtungen eine Berufsqualifikation für Zivildienstleistende an, ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, an diese Einrichtungen bevorzugt zuzuweisen."

15. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird vom Amtsarzt oder dem gemäß § 23c Abs. 4 von der Zivildienstserviceagentur beauftragten Facharzt eine Dienstunfähigkeit gemäß § 19a Abs. 1 festgestellt, kann die Zivildienstserviceagentur bei Vorliegen von sachlichen Gründen das ärztliche Gutachten über die Dienstunfähigkeit der zuständigen Führerscheinbehörde und Waffenbehörde zur Beurteilung im eigenen Vollzugsbereich übermitteln. Der Zivildienstpflichtige verletzt seine Dienstpflichten, wenn er an der Untersuchung nicht teilnimmt oder nicht mitwirkt."

16. Dem § 12 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zivildienstpflichtige können die Gründe der Dienstunfähigkeit mit einer Beschwerde gegen einen Zuweisungsbescheid geltend machen."

*17. **(Verfassungsbestimmung)** §12a Abs. 1 entfällt.*

*18. **(Verfassungsbestimmung)** § 12c Abs. 1 lautet:*

„(1) **(Verfassungsbestimmung)** Zivildienstpflichtige werden bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen, wenn sie der Zivildienstserviceagentur vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst eine Vereinbarung mit einem nach dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, anerkannten Träger über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden, zu absolvierenden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland vorgelegt haben. Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 werden die genannten Dienste auf zwölf Monate und zumindest 40 Wochenstunden oder 2000 Stunden gesamt verlängert und die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen gemäß § 12c Abs. 3 mit dem Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges begrenzt. Auf die 2000 Stunden können ehrenamtliche Ersatzleistungen im Ausmaß von höchstens 400 Stunden angerechnet werden, die nach Abschluss des Dienstes beim selben Träger erbracht werden. Zivildienstpflichtige haben der Zivildienstserviceagentur auf Verlangen die geleisteten Stunden glaubhaft zu machen, andernfalls diese als nicht geleistet gelten. § 12c Abs. 5 letzter Satz ist analog anzuwenden. Dem in § 1 Abs. 5 Z 1 genannten Zuweisungstermin entspricht der erstmalige, vertragliche Dienstantritt bei Diensten nach § 12c.“

*19. **(Verfassungsbestimmung)** § 12c Abs. 2 lautet:*

„(2) **(Verfassungsbestimmung)** Zivildienstpflichtigen, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand des vom Träger ausgestellten Zertifikats nachweisen, dass sie eine Tätigkeit von der in Abs. 1 genannten Art und Mindestdauer und wöchentlichen Mindestdienstzeit oder Stundenausmaß ausgeübt haben, ist diese Zeit auf den ordentlichen Zivildienst voll anzurechnen und sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes daher nicht mehr heranzuziehen. Wird die Tätigkeit aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.“

*20. **(Verfassungsbestimmung)** Dem § 12c wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) **(Verfassungsbestimmung)** Wird der in § 1 Abs. 5 Z 1 genannte Schwellenwert unterschritten, ermittelt der Bundesminister für Landesverteidigung für jedes folgende Kalenderjahr den Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres eine Verordnung zu erlassen, mit der die Berücksichtigung von Vereinbarungen nach § 12c Abs. 1 für die Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst für jedes Kalenderjahr geregelt wird. Die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen ist mit dem Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges begrenzt. Hierbei ist von der vom Bundesminister für Landesverteidigung festgestellten Ganzzahl des Vorjahres auszugehen. Vereinbarungen nach § 12c Abs. 1, die über eine Teilnahme an einem Gedenkdienst im Ausland abgeschlossen werden, sind von dieser Begrenzung nicht erfasst.“

*21. **(Verfassungsbestimmung)** Dem § 12c werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) **(Verfassungsbestimmung)** Für Zivildienstpflichtige, die bis zum Beginn des 6. Monats der Zivildienstleistung eine Vereinbarung mit einem Rechtsträger des Zivildienstes über eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden der Zivildienstserviceagentur vorlegen, endet, sofern sie bereits zugewiesen sind, die in Rechtskraft erwachsene Zuweisung für elf Monate nach neun Monaten. Sind sie noch nicht zugewiesen, werden sie für die Dauer von neun Monaten von der Zivildienstserviceagentur einer Einrichtung des Rechtsträgers zugewiesen. Die ehrenamtliche Ersatzleistung ist beim selben Träger in derselben Einrichtung zu erbringen. Zivildienstpflichtige, die binnen fünf Jahren nach Ende der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst anhand der vom Rechtsträger ausgestellten Bescheinigung nachweisen, dass sie eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden erbracht haben, sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes daher nicht mehr heranzuziehen. Für die Dauer der ehrenamtlichen Ersatzleistung ruhen sämtliche Ansprüche und Leistungen aufgrund des Zivildienstgesetzes.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes ist während der Zeitdauer von fünf Jahren nach dem Ende des ordentlichen Zivildienstes gehemmt. Liegt der Nachweis über die vollständig erbrachte ehrenamtliche Ersatzleistung innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Zuweisung der Zivildienstserviceagentur nicht vor, sind zwei Monate als ordentlicher Zivildienst verpflichtend zu erbringen. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung zwischen dem Zivildienstpflichtigen und dem Rechtsträger aufgelöst wird.“

22. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zivildienstserviceagentur hat die Daten über Ausbildung und Berufstätigkeit der Zivildienstpflichtigen für den Fall der Leistung des außerordentlichen Zivildienstes im Aufgabengebiet der Daseinsvorsorge (zB Stromerzeugung, Wasserbereitstellung, Müllabfuhr, Unternehmen der Energieversorgung) zu aktualisieren.“

*23. **§** 21a. lautet:*

„**§ 21a.** (1) Zivildienstleistenden ist von der Zivildienstserviceagentur gemäß § 41 Abs. 1 eine Bestätigung über Beginn und Ende der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes auszustellen. Aus diesem Anlass ist bescheidmäßig die Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes für die Dauer von bis zu zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Endes der Ableistung des Zivildienstes festzustellen, falls der außerordentliche Zivildienst in den Fällen des § 21 Abs. 1 vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung angeordnet wird.

(2) Die Anordnung des außerordentlichen Zivildienstes kann auf Zivildienstpflichtige, die in bestimmten Zivildienstsparten Zivildienst geleistet haben, auf Zivildienstpflichtige in einzelnen Bundesländern bzw. auf eine bestimmte Zeitdauer und einen bestimmten Antrittstermin eingeschränkt werden.

(3) Werden keine Einschränkungen getroffen, haben Zivildienstpflichtige am übernächsten Arbeitstag nach Inkrafttreten der Verordnung über den außerordentlichen Zivildienst den Dienst bei der Einrichtung anzutreten, bei der sie zuletzt zugewiesen waren.

(4) Falls diese Einrichtung nicht mehr als Einrichtung des Zivildienstes anerkannt ist oder der Zivildienstpflichtige den Wohnsitz außerhalb des Bezirkes in dem er Zivildienst leistete, genommen hat, erfolgt der Dienstantritt bei der dem Wohnsitz nächstgelegenen Einrichtung der Rettungsdienste.“

24. Dem § 22 wird folgender Abs.6 angefügt:

„(6) Zivildienstpflichtige, die einen Dienst in der genannten Art und Mindestdauer nach § 12c Abs. 1 ausgeübt haben, sind verpflichtet, der Zivildienstserviceagentur binnen drei Monaten den Abschluss des Dienstes mit einem vom Träger ausgestellten Zertifikat nachzuweisen. Zivildienstpflichtige haben binnen einem Monat nach Ableistung der ehrenamtlichen Ersatzleistung nach § 12c Abs. 4 den Abschluss des Dienstes mit einer vom Rechtsträger ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen, ebenso wie die Auflösung der Vereinbarung zwischen Zivildienstpflichtigem und Rechtsträger.“

25. In § 22a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ “ *die Wortfolge* „und das Ausbildungsmodul „Resilienz und Krisenvorsorge“ “ *eingefügt.*

26. Nach § 22a Abs 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ausbildungsziel des Modules „Resilienz und Krisenvorsorge“ ist die inhaltliche Vermittlung von Basiswissen über mögliche Gefahrenlagen, wie Blackout, Pandemien, Extremwetter und Grundprinzipien der Vorsorge, Resilienzkonzepte, Infrastrukturen und Notfallpläne.“

27. Dem § 23a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Freistellungstage können auch in Halbtage geteilt und verbraucht werden.“

28. In § 23c Abs. 2 werden die Z 2 und 3 durch folgende Z 2 ersetzt:

„2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch den vom Zivildienstleistenden beim erstmaligen Dienstantritt der Einrichtung bekannt gegebenen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln.“

29. § 23c Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 3a ersetzt:

„(3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch den von der Einrichtung bekannt gegebenen Arzt zu unterziehen.

(3a) Falls dem Zivildienstleistenden in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 die Untersuchung durch den von ihm oder der Einrichtung bekanntgegebenen Arzt aufgrund der Abwesenheit des Arztes nicht möglich oder aufgrund medizinischer Tatsachen nicht zuzumuten ist, kann sich der Zivildienstleistende der

Untersuchung durch einen anderen Arzt unterziehen. Über das Vorliegen dieser medizinischen Tatsachen müssen in der Bescheinigung Ausführungen getroffen werden."

*30. **(Verfassungsbestimmung)** Dem § 23c wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) **(Verfassungsbestimmung)** Liegen konkrete Anhaltspunkte einer Wehruntauglichkeit vor der Erlassung eines Zuweisungsbescheides oder während der Zivildienstleistung vor, kann die Zivildienstserviceagentur die Mithilfe der Stellungskommission (§ 17 WG 2001) bei der Prüfung der Tauglichkeit des Betreffenden zum Wehrdienst in Anspruch nehmen. Stellt die von der Zivildienstserviceagentur in Anspruch genommene Stellungskommission keine Untauglichkeit zum Wehrdienst fest bzw. unterzieht sich der Zivildienstleistende nicht der Untersuchung, ist die Zivildienstleistung weiter zu erbringen."

31. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „und" *am Ende der Z 2 durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der Z 3 durch das Wort* „und" *ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:*

„4. den Arzt bekanntgegeben bekommen, bei dem sie sich einer Untersuchung gemäß § 23c Abs. 3 zu unterziehen haben."

32. Dem § 38 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rechtsträger haben ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 Ausbildungen anzubieten. Der Bundesminister für Inneres wird ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, mit der Art und Dauer der Ausbildungen von Zivildienstleistenden bestimmt werden, die von Rechtsträgern den Zivildienstleistenden anzubieten sind. Zivildienstleistende können innerhalb der Einrichtung bei Katastrophenschutzübungen eingesetzt werden."

33. Nach § 38 Abs. 5a erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Der Rechtsträger der Einrichtung hat die Bestätigung an den Landeshauptmann zu übermitteln."

34. In § 57a Abs. 1 werden das Wort „sowie" *am Ende der Z 11 und der Punkt am Ende der Z 12 jeweils durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 13 und 14 werden angefügt:*

„13. Daten zur Prüfung der Tauglichkeit zum Wehrdienst gemäß § 23c Abs. 5 sowie

14. Daten über einen rechtskräftigen Abschluss von Verfahren gemäß § 16 und § 22 Abs. 1a."

35. Nach § 57a Abs. 1a erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der amts- oder fachärztlichen Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 19a Abs. 1 ist die Verarbeitung nach § 9 Abs. 1 zulässig."

36. In § 57a Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 wird angefügt:

„10. das Arbeitsmarktservice."

37. § 58 lautet:

„§ 58. (1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§§ 8 Abs. 1, 21 Abs. 1) oder der Anweisung (§§ 8a Abs. 4, 21a) nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer der Zuweisung oder Anweisung aufgrund § 8 Abs. 1 zu einer Einrichtung länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer der Zuweisung oder Anweisung nach Abs. 1 zu einer Einrichtung im außerordentlichen Zivildienst nach §§ 8a, 21 Abs. 1 oder 21a länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(4) Wer seinen zugewiesenen oder angewiesenen Dienst nach Abs. 1 verlässt oder fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."

38. Die §§ 60 bis 63 werden durch folgende §§ 61 und 62 ersetzt:

„**§ 61.** Wer den ihm zugewiesenen Dienst verlässt oder ihm fernbleibt, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 4 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 62. (1) Wer in der Absicht, sich dem Zivildienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschen gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit seinem Zivildienst entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

39. In § 65 wird nach dem Ausdruck „§§ 8a Abs. 4," *der Ausdruck* „9 Abs. 1," *eingefügt.*

40. ***(Verfassungsbestimmung)*** *Dem § 76c wird folgender Abs. 41 angefügt:*

„(41) **(Verfassungsbestimmung)** § 1 Abs. 5, 5a, 6, und 7, § 5 Abs. 5, § 7b, § 12c Abs. 1, 2 3, 4 und 5, § 23c Abs. 5 sowie § 77 Abs. 1 Z 3 lit. a und Z 7 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit XX. XXXX. 202X in Kraft; gleichzeitig tritt § 12a Abs.1 außer Kraft."

41. Dem § 76c wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6b Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 12 Z 2, § 21 Abs. 4, § 21a, § 22 Abs. 6, § 22a Abs. 1 und Abs 2a, § 23a Abs. 3, § 23c Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 3 und 3a, § 38 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 sowie Abs. 3 und 5a, § 57a Abs. 1 Z 11, 12, 13 und 14, § 57a Abs. 1a sowie Abs. 3 Z 9 und Z 10, § 58, § 61, § 62, § 65 sowie § 77 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit XX. XXXX. 202X in Kraft; gleichzeitig treten § 6b Abs. 1 Z 2, § 23c Abs. 2 Z 3, § 60, § 63 und § 77 Abs. 1 Z 5 außer Kraft."

42. ***(Verfassungsbestimmung)*** *§ 77 Abs. 1 Z 3 lit. a lautet:*

„3a. **(Verfassungsbestimmung)** des § 1 Abs. 5 Z 1 zweiter Halbsatz, § 12c Abs. 3 und § 23c Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,"

43. § 77 Abs. 1 Z 5 entfällt.

44. ***(Verfassungsbestimmung)*** *§ 77 Abs. 1 Z 7 lit. a lautet:*

„7a. (Verfassungsbestimmung) des § 12c Abs. 3 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,"